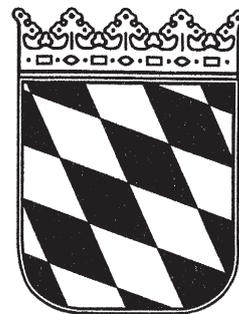




# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**41**

**30.11.2020**

### INHALTSVERZEICHNIS

118	Zweckverband Schulzentrum Kronach Sitzung der Verbandsversammlung	121	Stadt Wallenfels Satzung über die Märkte in der Stadt Wallenfels (Marksatzung)
119	Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe Nachtrags-Haushaltssatzung 2020	122	Stadt Wallenfels Satzung über die Marktgebühren für Märkte in der Stadt Wallenfels (Marktgebührensatzung)
120	Stadt Wallenfels Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Kinderspielflächen	123	Stadt Wallenfels Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Wallenfels (Feuerwehr-Satzung)
		124	Stadt Wallenfels Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wallenfels

Zweckverband  
Schulzentrum  
Kronach

**118**

#### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Am **Mittwoch, 09.12.2020, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss über den Finanzplan 2019 - 2023
- 3 Bestellung eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses und Vorsitzenden
- 4 Ernennung des Datenschutzbeauftragten Herrn Klaus Völk für den Zweckverband Schulzentrum Kronach

**5** Auftragsvergaben

**5.1** Informationen über Auftragsvergaben

**5.2** Ermächtigungsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2020

**6** Unvorhergesehenes

**7** Anfragen und Sonstiges

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Während der gesamten Sitzung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Kronach, 25.11.2020

Landratsamt

Angela Hofmann

Stellv. Verbandsvorsitzende

## Nachtrags-Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe

Auf Grund des § 8 der KommHV-Doppik in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KommwEV wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frankenwaldgruppe vom 18.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes nicht geändert.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Umlage wird 2020 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher 495.000 € um 2.000.000 € erhöht und damit auf 2.495.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 18.09.2020  
Zweckverband Wasserversorgung  
Frankenwaldgruppe

Jürgen Baumgärtner  
Verbandsvorsitzender

---

Stadt Wallenfels **120**

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Kinderspielplätzen

Die Stadt Wallenfels erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 17.06.2010 wird vollinhaltlich aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, 24.11.2020  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Stadt Wallenfels **121**

## Satzung über die Märkte in der Stadt Wallenfels (Marksatzung)

Die Stadt Wallenfels erlässt gemäß Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Märkte in der Stadt Wallenfels.

(2) In der Stadt Wallenfels werden nachfolgende Märkte abgehalten:

1. **Ostermarkt** (einmaliger Markt in der Fastenzeit, die Festsetzung des Markttages erfolgt jährlich durch die Stadt Wallenfels, 10 Uhr bis 18 Uhr).
2. **Weihnachtsmarkt** (einmaliger Markt am ersten Adventssonntag, 10 Uhr bis 18 Uhr).
3. **Feierabendmarkt** (ganzjähriger Markt jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat, 15 Uhr bis 19 Uhr, in den Wintermonaten ggf. abweichend).

(3) Zum Marktplatz für den Ostermarkt und die Feierabendmärkte wird der Marktplatz bestimmt. Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Vorplatz und im Kulturzentrum Wallenfels, Jakob-Degen-Straße 1, abgehalten.

(4) Während der Märkte soll den umliegenden Ladengeschäften und Gaststätten eine Ladenöffnung grundsätzlich möglich sein.

### § 2

#### Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Wallenfels.

(2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

(3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

### § 3 Zuweisung der Verkaufsplätze

Die Verkaufsplätze werden als Tagesplätze vergeben und am Markttag durch die Marktaufsicht zugewiesen.

### § 4 Marktgebühren und Abrechnung

Für die Marktgebühren gilt die Marktgebührensatzung zu dieser Marktsatzung.

### § 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Marktplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der jeweiligen Verkaufszeit geräumt sein.

(2) Anlieferfahrzeuge sind nach dem Entladen vom Marktgelände zu entfernen, sofern diese nicht als Verkaufseinrichtung benutzt werden. Im Streitfall entscheidet die Marktaufsicht.

(3) Der Inhaber eines Standes oder Platzes ist für die Reinhaltung des Standes oder Platzes und der davor gelegenen Gänge und für den sicheren Zustand seiner Anlagen verantwortlich. Jede Verunreinigung des Marktplatzes über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.

(4) Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so werden die Verkaufsplätze nach der Zuverlässigkeit sowie der Bekanntheit und dem Bewährungsgrad der Bewerber zugewiesen.

(5) Verboten ist:

1. das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Mitbringen von Tieren in den unmittelbaren Bereich der Marktstände und das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
4. das Verstellen der Gänge,
5. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen.

(6) Das Schutz- und Hygienekonzept für Märkte in der Stadt Wallenfels ist als verbindlich anzuerkennen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, oder die Fläche des ihm zugewiesenen Standes oder Platzes nicht unerheblich überschreitet;
2. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 5 zuwiderhandelt;
3. den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juni 1999 außer Kraft.

Wallenfels, 24. November 2020  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Stadt Wallenfels **122**

### Satzung über die Marktgebühren für Märkte in der Stadt Wallenfels (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Wallenfels erlässt gemäß Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Satzung:

#### § 1 Gebührenerhebung, Entstehen der Gebührenschilder Gebührenschilder

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt Wallenfels dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, Verkaufsstände sowie alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

(2) Die Gebührenschilder entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.

(3) Gebührenschilder ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.

#### § 2 Gebührenberechnung

(1) Die Marktgebühren betragen für

1. den **Ostermarkt** pauschal 25,00 € je Standplatz, unabhängig ob ein Stand von der Stadt Wallenfels benutzt wird oder nicht,
2. den **Weihnachtsmarkt**
  - a) im Innenbereich pauschal je Marktstand 25,00 €,
  - b) im Außenbereich pauschal je Marktstand 20,00 €,
  - c) im Innenbereich pauschal je Tisch 15,00 €,
  - d) sonstige Fälle (z.B. Verkaufswagen) 15,00 € bis 25,00 € je nach Einzelfall,jeweils zuzüglich einer Werbepauschale in Höhe von 15,00 €.
3. den **Feierabendmarkt** pauschal 10,00 € je Standplatz und Markt.

(2) Nebenkosten sind grundsätzlich mit den Marktgebühren abgegolten.

(3) Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen.

#### § 3 Fälligkeit und Einhebung

(1) Die Einhebung der Gebühren erfolgt in der Regel unmittelbar nach dem Markt durch Rechnungsstellung der Stadt Wallenfels.

(2) Beim Feierabendmarkt erfolgt die Abrechnung quartalsweise durch Rechnungsstellung der Stadt Wallenfels. Die Marktaufsicht führt hierüber eine entsprechende Liste.

(3) Eine Nichtbenutzung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.

#### § 4

##### **Pflichten der Gebührensschuldner**

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten andere, teils mündlich getroffene Gebührenregelungen für die Märkte in der Stadt Wallenfels außer Kraft.

Wallenfels, 24. November 2020  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Stadt Wallenfels **123**

### **Satzung**

#### **für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Wallenfels (Feuerwehr-Satzung)**

Die Stadt Wallenfels erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

##### **Satzung:**

##### **I. Allgemeines**

#### § 1

##### **Organisation, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wallenfels
1. Freiwillige Feuerwehr Wallenfels
  2. Freiwillige Feuerwehr Geuser/Wallenfels
  3. Freiwillige Feuerwehr Neuengrün/Wallenfels
  4. Freiwillige Feuerwehr Schnaid/Wallenfels
  5. Freiwillige Feuerwehr Wolfersgrün/Wallenfels

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wallenfels. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Wallenfels der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.

(2) Rechtsgrundlage für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

#### § 2

##### **Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstands-

förderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und/oder Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der jeweiligen Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

##### **II. Personal**

#### § 3

##### **Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Wallenfels lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die jeweilige Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Be-

werben ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

## 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist - sofern eine Dienstversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht abgehalten werden kann - eine Briefwahl zulässig. Insofern gelten die Vorschriften über die Briefwahl nach dem Bayerischen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und Landräte - Gemeinde und Landkreiswahlgesetz - (GLkrWG) entsprechend. Die Absätze 1 bis 5 sind unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Organisation und Durchführung der Briefwahl ist die Stadt Wallenfels verantwortlich. Die Stadt Wallenfels hat einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl sicherzustellen.
2. Die Durchführung einer Briefwahl für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht, gleichzeitig soll bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die zeitliche Abfolge der Briefwahl lautet.
3. Abweichend von Absatz 2 werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach Bekanntgabe der Briefwahl zwei Beisitzer schriftlich der Stadt Wallenfels mitgeteilt. Wer selbst zur Wahl antritt oder steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Dem Wahlausschuss gehört auch abweichend von Absatz 2 eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Stadt Wallenfels an. Dieser wird durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister bestimmt.
5. Wahlvorschläge sollen abweichend von Absatz 4 Nr. 1 bis zwei Wochen vor Versand der Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Stadt Wallenfels eingereicht werden können.
6. Die jeweilige Freiwillige Feuerwehr hat der Stadt Wallenfels rechtzeitig vor Bekanntgabe der Briefwahl eine Liste mit allen wahlberechtigten Kräften der jeweiligen Feuerwehr mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu übermitteln.
7. Die Feststellung des Wahlergebnisses, ein möglicher Losentscheid (Absatz 4 Nr. 3) sowie die Wahlannahme (Absatz 4 Nr. 4) erfolgen schriftlich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## § 4 Verpflichtung

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienst-

leistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## § 5

### Übertragung besonderer Aufgaben

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart).

(2) Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

## § 6

### Persönliche Ausstattung

(1) Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

(2) Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

## § 7

### Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

(2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten.

(3) Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## § 8

### Dienstverhinderung

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(2) Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden.

(3) Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## § 9

### Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## § 10

### Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

(3) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

## III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

## § 11

### Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

## § 12

### Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

## § 13

### Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den

Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

#### **IV. Anwendungsbeginn**

##### **§ 14**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Mai 1983 außer Kraft.

Wallenfels, 24. November 2020  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Stadt Wallenfels **124**

### **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wallenfels**

Die Stadt Wallenfels erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

##### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Wallenfels erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Wallenfels erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

##### **§ 2**

##### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

##### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

##### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 2016 außer Kraft.

Wallenfels 24. November 2020  
Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wallenfels

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	<b>3,94 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	<b>4,75 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	<b>6,18 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	<b>2,72 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	<b>4,14 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	<b>7,16 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	<b>7,36 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	<b>5,74 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	<b>7,91 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	<b>6,09 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	<b>6,53 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	<b>7,75 Euro</b>
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	<b>10,30 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	<b>4,40 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	<b>7,37 Euro</b>
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	<b>6,11 Euro</b>

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

einen Mannschaftstransportwagen MTW	<b>40,82 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>49,01 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	<b>118,41 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	<b>69,10 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	<b>84,45 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	<b>139,36 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	<b>146,36 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	<b>164,58 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	<b>184,02 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	<b>137,39 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	<b>111,05 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-2)	<b>151,65 Euro</b>
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	<b>228,89 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	<b>232,80 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	<b>48,29 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	<b>102,57 Euro</b>
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	<b>102,17 Euro</b>

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,  
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben **44,00 €**
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,  
die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben **58,00 €**

#### **3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

**28,00 €**

#### **3.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,  
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben **16,40 €**
- b) sonstige Bedienstete **16,40 €**
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

---

Landratsamt Kronach  
Wunder  
Stellv. des Landrats

